



Vorlage an den Aufsichtsrat Nr. 01/2016

Betreff

Aufnahme neuer Gesellschafter durch Veräußerung von Geschäftsanteilen an der smartOPTIMO GmbH & Co. KG

Berichterstatter

Herr Dr. Wernicke

Anlagen

Vergleich Gesellschaftsvertrag smartOPTIMO GmbH & Co. KG

Vertrag über die Zusammenarbeit Stadtwerke Münster, Osnabrück und Bielefeld

Antrag

Der Aufsichtsrat wolle beschließen:

Der Gesellschafterversammlung wird empfohlen, der Umsetzung des Modells zur Aufnahme weiterer Interessenten als Kommanditisten in die smartOPTIMO GmbH & Co. KG gemäß der unten aufgeführten Modellbeschreibung zuzustimmen.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster wird ermächtigt, sämtliche hierfür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere im Rahmen der Gesellschafterversammlung der smartOPTIMO GmbH & Co. KG folgende erforderliche Beschlüsse zu fassen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags der smartOPTIMO GmbH & Co. KG,
2. Zustimmung zur Veräußerung von Kommanditanteilen an andere Stadtwerke bis zu maximal 20 % der Anteile der Stadtwerke Münster GmbH, d.h. die Stadtwerke Münster werden mindestens 26% der Anteile behalten.
3. Erteilung einer Vollmacht zur Veräußerung von Kommanditkapital an der smartOPTIMO GmbH & Co. KG.
4. Aufhebung des Konsortialvertrages zwischen den Stadtwerken Münster und den Stadtwerken Osnabrück und dem direkt daran anschließenden Abschluss eines Vertrags über die Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken Münster, Osnabrück und Bielefeld.



Begründung

I. Ausgangssituation

Die Stadtwerke Münster GmbH (SWMS) und die Stadtwerke Osnabrück AG (SWO) haben im Dezember 2008 die smartOPTIMO GmbH & Co. KG (smartOPTIMO) als eigenständigen Dienstleister im liberalisierten Marktbereich des Messwesens zur Bündelung sämtlicher Aktivitäten beider Mutterhäuser im Bereich Zählen und Messen gegründet (vgl. Vorlage 30/2008 neu). Zwischenzeitlich konnten weitere kommunale Versorger als Gesellschafter aufgenommen werden (vgl. Vorlage 11a/2009). Im Bericht zur Aufsichtsratssitzung vom 03. November 2015 hatte die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster bereits über das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ und die damit verbundenen Herausforderungen informiert. Es ergeben sich durch den neuen Rechtsrahmen im Messwesen bei Stadtwerken und deren Netzbetreibern umfangreiche und kostenintensive Anpassungen in der Prozess- und Systemlandschaft des Messstellenbetriebs. Maßgeblich sind hierfür insbesondere die Einführung und der Rollout intelligenter Messsysteme. Regulierungsseitig werden für diese Aufgaben durch die Preisobergrenzen anspruchsvolle Kostenvorgaben gemacht, die nur durch Standardisierung und die Realisierung von Skaleneffekten erreicht werden können. Ebenfalls wurde über die Kooperationsgespräche mit den Stadtwerken Bielefeld, Gütersloh und weiteren potentiellen Gesellschaftern informiert.

II. Aufnahme weiterer Gesellschafter

Die Aufnahme weiterer kommunaler Unternehmen als Kommanditisten war für smartOPTIMO von Anfang an angestrebt, um sich durch Kompetenz-, Kosten- und Größenvorteile als Netzwerk mit möglichst vielen Gesellschaftern im Bereich klassischer Zähler und im wachsenden Bereich intelligenter Messtechnik zu differenzieren und zu etablieren.

Aktuell haben die Stadtwerke Bielefeld, Gütersloh, Solingen, Menden und Gießen ernsthaftes Interesse bekundet, sich als Kommanditisten an der smartOPTIMO GmbH & Co. KG zu beteiligen und entsprechende Absichtserklärungen unterzeichnet. Mit weiteren Stadtwerken laufen Gespräche.

Die bei smartOPTIMO aufzunehmenden Unternehmen sind zu 100% kommunale Versorgungsunternehmen.

III. Rechtliche Gestaltung

Die Aufnahme neuer Kommanditisten erfolgte in den letzten Jahren dadurch, dass die SWMS und die SWO an den jeweiligen Interessenten jeweils zu gleichen Teilen ihre Kommanditanteile veräußerten. Auf diese Weise wurden inzwischen 8% der Kommanditanteile an andere Stadtwerke übertragen. SWMS und SWO halten gegenwärtig jeweils 46% an der smartOPTIMO. Diese grundsätzliche Logik soll beibehalten werden. Gemäß der bestehenden Beschlusslage dürfen die SWO und



Stadtwerke Münster

die SWMS bis max. 10 % ihrer Kommanditanteile veräußern. Vor dem Hintergrund der anstehenden Herausforderungen soll dies nun erhöht werden. Insgesamt werden die SWO und SWMS von den aktuellen je 46% jeweils bis zu 20 %-Punkte ihrer derzeitigen Anteile für neue Kommanditisten zur Verfügung stellen.

Auf Grund der unterschiedlichen Größe und Intensität der Prozessverknüpfung sollen neue Kommanditisten jeweils 5% oder weniger des Kommanditkapitals erhalten. 1 % des Kommanditkapitals entsprechen 4.020 €. So sollen z.B. die Stadtwerke Bielefeld 5% und die Stadtwerke Gütersloh 0,5% erhalten. Die Aufnahme der im Gesellschaftsvertrag aufgeführten neuen Kommanditisten steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der entsprechenden Gremien.

Der im Rahmen der Gründung der smartOPTIMO GmbH & Co. KG zwischen den Stadtwerken Münster und Osnabrück vereinbarte Konsortialvertrag wird aufgehoben, da die damals zur Gründung der Gesellschaft erforderlichen Vereinbarungen nicht mehr relevant sind. Um jedoch eine einheitliche Beschlussfassung zu gewährleisten, wird ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Stadtwerken Münster, Osnabrück und Bielefeld vereinbart. Darin soll geregelt werden, dass eine Entscheidung gegen die Vertreter der Gründungsgesellschafter bei bedeutenden bzw. wesentlichen Angelegenheiten nicht möglich ist, da die Stadtwerke Münster, Osnabrück und Bielefeld zusammen mindestens 57 % der Stimmen in der Gesellschafterversammlung haben. Die erforderliche Mehrheit für Gesellschafterbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung wird von 75% auf eine einfache Mehrheit geändert, so dass diese 3 Stadtwerke zusammen die erforderlichen Mehrheiten bilden können.

Darüber hinaus können Gesellschafter bei Beschlüssen, die nur sie selbst betreffen, nicht durch die übrigen Gesellschafter überstimmt werden. Voraussetzung ist, dass der Geschäftsvorfall mit dem Gesellschafter kein Liquiditäts- oder Insolvenzrisiko für die Gesamtgesellschaft darstellt.

Eine Beteiligung der Interessenten an der Komplementärin, der smartOPTIMO Verwaltungs-GmbH, an der die SWMS und SWO jeweils 50% der Anteile halten, erfolgt nicht.

Sofern ein Kommanditist aus der smartOPTIMO ausscheiden möchte, haben die SWO und SWMS das Recht, die Anteile von diesem zurückzukaufen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde im obigen Sinne überarbeitet und der städtischen Beteiligungsverwaltung zusammen mit dem Zusammenarbeitsvertrag zur Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bez. Reg. Münster gem. § 115 GONRW zugeleitet.

Stadtwerke Münster GmbH
gez. Dr. Müller-Tengelmann

gez. Dr. Wernicke